

Name, Adresse

Datum

An die
Gemeinde Aspangberg-St. Peter
Sonneck 4
2870 Aspangberg-St. Peter

ANSUCHEN

1) Förderungswerber:

Name(n): _____

Beruf: _____ Tel. Nr.: _____

Anschrift: _____ / _____ / _____

Ich (wir) ersuche(n) um

3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung.

Ratenzahlung

(Anzahl der gewünschten Raten – und Zeitpunkt der 1. Zahlung)

bis maximal 2 Jahre = 24 Monate ab Fälligkeitsdatum. (Fixzinssatz von 6%)

Dieser Nachlass bezieht sich auf:

- Aufschließungs(-ergänzungs-)abgaben
- Kanaleinmündungs(-ergänzungs-)abgaben
- Wasseranschluss(-ergänzungs-)abgaben

Hochachtungsvoll

Genehmigungsvermerk

Vorstehendem Ansuchen wird im Sinne der Richtlinien des Gemeinderates stattgegeben. Die Gemeinde Aspangberg-St. Peter übernimmt ein Skonto von 3% bzw. eine Ratenzahlung bis 2 Jahre = 24 Monate ab Fälligkeitsdatum.

Aspangberg-St. Peter, am _____

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter

2870 Aspang, Sonneck 4, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, NÖ.
Tel. 02642 / 52352, FAX 02642 / 52352 DW 20, E-mail: gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at,
www.aspangberg-st-peter.gv.at, UID: ATU 16253006
Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag auch 16.00 bis 19.00 Uhr,
Freitag auch 13.00 bis 16.00 Uhr
Bankverbindung: AT17 3219 5000 0070 0112, BIC: RLNWATWWASP

Informationen zur Förderung aus der Aufschließungsabgabe

Die Gemeinde Aspangberg-St. Peter gewährt eine Anzahl unterschiedlicher Förderungen und Nachlässe, um Bauwilligen, welche im Gemeindebereich den ständigen Wohnsitz errichten wollen, einen Anreiz zu geben.

- Aufschließungs(-ergänzungs-)abgaben
 - Kanaleinmündungs(-ergänzungs-)abgaben
 - Wasseranschluss(-ergänzungs-)abgaben
- } WBF*

*Wohnbauförderung:

- 1) 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung
- 2) Auf Ansuchen kann *Ratenzahlung* bis 2 Jahre = 24 Monate ab Fälligkeitsdatum bezogen werden.

Die Verzinsung erfolgt entsprechend den §§ 212 u. 212b der Bundesabgabenordnung (Fixzinssatz von 6 %).

Erledigung erfolgt mittels Bescheid durch das zuständige Gemeindeorgan.

Beides trifft nur dann zu, wenn es sich um einen Gemeindebürger handelt, der hier einen Hauptwohnsitz hat.

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Gemeinderates

Einreichung:

Schriftliches Ansuchen am Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter